



Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Versicherungsvermittler in Österreich

Ausgabe: August 2012 (Versmakl-Ö)

I. Risikobeschreibung

1. Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler gemäß § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994 (GewO) i.V.m. § 137 GewO.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur sowie als Rückversicherungsmakler.

2. Mitversichert ist die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge soweit es sich um Modelle der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (einschließlich der Vermittlung von Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusage oder Unterstützungskasse) handelt.

Vom Versicherungsumfang nicht umfasst ist das Erstellen von versicherungsmathematischen Gutachten.

3. Die Beratung gegen Honorar ist versichert, sofern diese nach der Gewerbeordnung zulässig ist.

Die Beratung gegenüber den Beschäftigten von Unternehmen ist in den Fällen mitversichert, in denen der Versicherungsvermittler das Unternehmen berät (z.B. Beratung des Beschäftigten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Gruppen-Versicherungsverträgen oder Produkten der betrieblichen Altersvorsorge sowie Lebensarbeitszeitkonten).

II. Versicherungsumfang

1. In Ergänzung zu § 1 I. 1. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) erstreckt sich der Versicherungsschutz im vertragsgemäßen Umfang auch auf Vermögensschäden für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzustehen hat. Der auf den Versicherer übergegangene Rückgriffsanspruch gemäß § 7 IV. AVBV bleibt hiervon unberührt.

2. Im vertragsgemäßen Umfang besteht auch zugunsten der Angestellten des Versicherungsnehmers sowie

seiner freien Mitarbeiter, die nicht gewerbsmäßig tätig sind (mitversicherte Personen im Sinne des § 7 I. AVBV), Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeit ausschließlich im Auftrag und im Namen des Versicherungsnehmers erfolgt.

3. § 4 I. 1. b) AVBV findet im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz keine Anwendung.

4. § 4 I. 3. AVBV beeinträchtigt nicht die Leistungspflicht des Versicherers gem. § 158c (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in Ansehung des Dritten. Die Gültigkeit von § 152 VersVG bleibt, auch in Ansehung des Dritten, hiervon unberührt.

5. Abweichend von § 2 III. AVBV umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachdeckung).

III. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu § 4 AVBV Haftpflichtansprüche

1. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

2. wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.